

Schadenanzeige Dienstreise-Kasko-Versicherung

Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an
Evangelischer Oberkirchenrat
Landeskirchliche Versicherungen
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe

Versicherungsnehmerin
Evangelische Landeskirche in Baden
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe

Rücksendung per Mail an den Absender

■ Schadensanzeige

Dienstreise-Kasko

Kfz-Haftpflicht (grünes Kennzeichen)

MRHT-Kunden-Nr. 101104940

MRHT-Schaden-Nr.

Versicherungsschein-Nr. V20/227 201/002

Versicherer-Schaden-Nr.

Selbstbehalt Vollkasko: 300 €

Selbstbehalt Teilkasko: 300 €

■ Generelle Angaben zum Schaden

Name, Anschrift der/des Dienstreisenden

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Telefon

Fax

Schadentag

Uhrzeit

Schadenort

Art des Schadens

Auffahrschaden

Einbruchschaden/Teildiebstahl

Totaldiebstahl

Vorfahrt verletzt

Fahrspurwechsel

Wildschaden

Parkschaden

Brandschaden

Sturm-/Hagelschaden

Glasschaden

Sonstiger

polizeilich aufgenommen

Tagebuch-Nr.

Dienststelle

ja

nein

Bei Diebstahl-, Brand- oder Wildschäden ab 150 € ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich.

Schadenschilderung (ggf. separates Blatt verwenden und evtl. Skizze anfertigen / Bilder und Kostenvorschlag beifügen)

Schadenanzeige Dienstreise-Kasko-Versicherung

Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

■ Angaben zum Kaskoschaden

Zum eigenen Fahrzeug und zum Fahrer

Amtl. Kennzeichen	<input type="text"/>	Fahrzeugart	<input type="text"/>
Hersteller/Typ	<input type="text"/>	Datum Erstzulassung	<input type="text"/>
Fahrer	<input type="text"/>	km-Stand	<input type="text"/>
Führerschein seit	<input type="text"/>	Klasse	<input type="text"/>
		Sonderführerschein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hatte der Fahrer vor dem Unfall Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente eingenommen?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Alkohol-Blutprobe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ergebnis	<input type="text"/>
Schadenhöhe (ca.)	<input type="text"/> €		
Schäden am Kfz	<input type="text"/>		
Wo kann das Fahrzeug besichtigt werden?	<input type="text"/>		
Sachverständigen eingeschaltet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name	<input type="text"/>

Angaben zu Ihrer eigenen Kfz-Versicherung

Durch welche Gesellschaft (Geschäftsstelle) und unter welcher Policen-Nr. war das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls versichert?

Haftpflicht-Versicherung	<input type="text"/>	Versicherungsschein-Nr.	<input type="text"/>
Vollkasko-Versicherung	<input type="text"/>	Versicherungsschein-Nr.	<input type="text"/>
		Selbstbehalt	<input type="text"/> €
Teilkasko-Versicherung	<input type="text"/>	Versicherungsschein-Nr.	<input type="text"/>
		Selbstbehalt	<input type="text"/> €

■ Zusätzliche Angaben bei Anmeldung Kfz-Haftpflichtschaden mit grünem Kennzeichen

Zum geschädigten Unfallgegner

Name, Anschrift / E-Mail und Tel.-Nr. des Geschädigten

<input type="text"/>			
Amtl. Kennzeichen	Typ	Baujahr	Schadenhöhe (ca.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> €

Hinweis zur Beachtung:

Es besteht nur eine Subsidiärdeckung! Eine Regulierung über diesen Vertrag kann nur erfolgen, sofern die Kosten nicht durch den Kfz-Haftpflicht-Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeugs übernommen werden. Der Schaden ist zunächst bei dessen Versicherer einzureichen. Die Ablehnung ist dann zur Regulierung beizufügen.

Schadenanzeige Dienstreise-Kasko-Versicherung

Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

■ Ihre Bankverbindung für Entschädigungszahlungen

Kontoinhaber

Kreditinstitut

BIC/SWIFT

IBAN (bitte in 4er-Blöcken eintragen)

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

ja

nein

■ Wichtige Hinweise

Alle Fragen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu beantworten. Es ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben auch dann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, wenn dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht.

Der Schaden wird/wurde nur hier geltend gemacht. Dieses ist der (Anzahl) Schadenfall, der geltend gemacht wird.

Ort, Datum

Unterschrift geschädigte Person

Schadenanzeige Dienstreise-Kasko-Versicherung

Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Rückantwort

Evangelischer Oberkirchenrat
Landeskirchliche Versicherungen
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe

Bestätigung

Es wird hiermit ausdrücklich bestätigt, dass Herr/Frau [redacted] unterwegs war mit dem Kraftfahrzeug
Amtliches Kennzeichen [redacted] des Eigentümers/Halters [redacted]
am [redacted] in kirchlichem/dienstlichem Auftrag (Zweck der Fahrt) [redacted]
von [redacted] nach [redacted]

Der Schadensereignis trat ein:

- auf dem unmittelbaren Weg (ohne Umweg) von oder zu, bzw. am Einsatzort, wobei die Fahrt vorher ausdrücklich angeordnet war.
- auf der Fahrt von der Wohnung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters oder des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte oder zurück.

Der Fahrer/die Fahrerin ist

- | | |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in | <input type="checkbox"/> ehrenamtlich tätig |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> 1-Euro-Job |
| <input type="checkbox"/> Pfarrer/in/Pfarrer/Beamtin/Beamter | <input type="checkbox"/> Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr |

Die anordnende Person / anordnende Stelle der Auftragsfahrt ist weder verwandt noch verschwägert mit dem Fahrer/der Fahrerin.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten /
vertretungsberechtigten Organmitglieds

Funktionsbezeichnung und Tel.-Nr.

Bezeichnung der Einrichtung mit Adresse, unbedingt E-Mail-Adresse, Stempel (bei Vereinen zusätzlich Trägerschaft angeben)

Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Schadenanzeige Dienstreise-Kasko-Versicherung

Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Information zum Dienstreise-Kasko-Vertrag aus dem aktuellen Vertrag (20/227/201/002) Stand: 01.01.2013

Badischer Gemeinde Versicherungsverband, Karlsruhe

- 1) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat auch ohne gesetzliche Verpflichtung seit einigen Jahren einen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag zu Gunsten ihrer Körperschaften und Einrichtungen abgeschlossen. Da bei Auftrags- und Dienstfahrten in der Regel der Auftraggeber (Kirchengemeinde, mitversicherte Einrichtung) eintrittspflichtig wäre, kann bei Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen der landeskirchliche Sammel-Versicherungsvertrag ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Um diesen Service in Baden aufrechterhalten zu können, zahlt die Landeskirche in dieser Versicherungssparte hohe Prämien aus Kirchensteuergeldern.
- 2) Im Rahmen des Vertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Kirchengemeinde / mitversicherten Einrichtung durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges. Es sind Schäden am Fahrzeug der dienstreisenden Person (Vollkasko) versichert. Versichert sind nebenamtliche, ehrenamtliche, unentgeltlich Tätige und hauptamtliche Arbeitnehmer/Mitarbeiter. Honorarkräfte zählen hierzu nicht. Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden, sind über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des verursachenden Fahrzeuges zu regulieren (die Rückstufung im Schadenfall in der Haftpflicht-Versicherung ist durch die Zahlung der jeweils aktuellen Reisekosten abgegolten). Gewerblich gemietete Fahrzeuge und Fahrzeuge der Dienststellen sind vom Versicherungsschutz im Dienstreise-Kasko-Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgenommen.
- 3) Es besteht kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten ebenfalls nicht als Dienst- oder Auftragsfahrten. Für ehrenamtliche Mitarbeiter beginnt jedoch der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung des Mitarbeiters und endet mit der Rückkehr nach dort. Die Fahrten von Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen zählen nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindeglied/Teilnehmer liegt. Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 €. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 300,00 €. Für Teilkasko-Tatbestände gilt nur subsidiärer Versicherungsschutz. Jeder Versicherungsfall, auch der aus dem Ausland, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen und vor Reparatur zu melden. Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus dem Sammel- Versicherungsvertrag eine weitere Kasko-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammel-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
- 4) Für die dienstreisende Person verbleibt bei einer Dienst-/Auftragsfahrt immer ein Restrisiko. In erster Linie können wir hier die Rückstufung in der Haftpflicht-Versicherung bei einem Autounfall erkennen. Denn auch über den Sammel-Versicherungsvertrag zur Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich gemäß § 22 der Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsschutz nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen (Benzinklausel). Danach sind aufgrund des Haftpflichtversicherungszwanges alle Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen, über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges abzuwickeln. Eine Rückstufung im Schadenfall in der Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges der dienstreisenden Person ist – sofern sie nicht von einer gegnerischen Haftpflicht-Versicherung erstattet werden kann, mit den aktuellen Reisekosten, die für Dienstreisen/Auftragsfahrten vorgesehen sind, abgegolten und auch über den Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag nicht erstattungsfähig. Auch Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen am Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges können nicht durch den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag gedeckt werden. Auch Betriebs-, Brems- und Bruchschäden – wie z. B. der Motorschaden – gehen zu Lasten des Dienstreisenden.